

14. 1. Kann eine Versicherungsgeellschaft, die auf Grund des Versicherungsvertrags dem Versicherungsnehmer den ihm durch fahrlässige Amtspflichtverletzung eines Beamten zugefügten Schaden ersetzen mußte, vom Staat Ersatz fordern?

2. Wie lange wird die Verjährung eines Anspruchs aus Staatshaftung durch die Ungevißheit darüber gehindert, ob ein anderer für den Schaden aufkommen muß, der durch die fahrlässige Amtspflichtverletzung eines Beamten verursacht worden ist?

BGB. §§ 839, 852. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 67. RVerf. Art. 131. Preuß. Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 (GE. S. 691) § 1 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1934 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)  
w. A.-Versicherungsgeellschaft (Kl.). III 22/34.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die offene Handelsgesellschaft K. baute im Jahre 1915 im Auftrag der Stadt F. eine Brücke über die Oder. Dazu hatte sie mit Genehmigung der Strombauverwaltung in der Oder ein hölzernes, auf eingerammten Pfählen ruhendes Montagegerüst errichtet. Die Pfähle waren durch sog. Leitwerke und Durchbalben (Pfahlbündel) gegen den etwaigen Anprall der das Gerüst durchfahrenden Schiffe geschützt. Für die Schifffahrt hatte die Strombauverwaltung polizeilich angeordnet, daß die zu Tal fahrenden Rähne durch das linke Joch (Durchfahrtsöffnung) „fadend“, d. h. mit dem Hinter Schiff nach vorn und langsamer als die Eigengeschwindigkeit des Stromes, zu fahren hatten. Zu dem Zwecke mußten die Rähne 1 km oberhalb der Baustelle „umgeben“ (umtunden) und sobald zum Durchleiten durch das Joch etwa 80 bis 120 m vor dem Gerüst bei einer im Strom verankerten Boje mit einer Fierleine festmachen, um sichere Fahrt in der Fahrtrinne zu haben. Die Fierleine durfte von den dort aufgestellten beiden Strombauarbeitern B. und G. erst nach dem Unterfahren des Brückengerüsts auf Anrufen des Schiffers abgeworfen werden.

Am 7. Oktober 1915 führte die Oder Hochwasser. An diesem Tage fuhr der mit 6500 Ztr. Steinkohle beladene Rahn des Schiffers W. auf der Talfahrt „fadend“ an das Brückengerüst heran. Der Rahn machte auch an der Boje fest; B. und G. warfen jedoch, bevor der Rahn die richtige Stellung zur Durchfahrt gewonnen hatte und ob schon zur selben Zeit durch das andere Joch zu Berg ein von dem Getraddampfer „Friedrich Wilhelm“ des Reeders D. geführter Schleppzug fuhr, die Fierleine vorzeitig ab. Infolgedessen stellte sich der Rahn des W. quer zum Strom, trieb so gegen die Balben und Leitwerke, die er zertrümmerte, und stieß darauf gegen den westlichen Teil des Brückengerüsts, der zusammenbrach, mit der darauf ruhenden Eisenkonstruktion auf den Rahn fiel und mit diesem im Strom versank. Die Ehefrau, der Sohn und die Tochter des W. ertranken hierbei. Drei Tage später gab auch der östliche Teil des Baugerüsts nach und versank gleichfalls im Wasser.

Die Firma K. war bei der Klägerin für die Schäden, die dem Montagegerüst und der Eisenkonstruktion infolge Anfahrens durch Wasserfahrzeuge etwa zustoßen würden, zum Gesamtbetrag von 151 700 M. versichert. Auf Grund dieser Versicherung hat sie von

der jetzigen Klägerin Vergütung ihres Schadens beansprucht und dieserhalb gegen sie im Juli 1916 bei dem Landgericht Köln den Rechtsweg beschritten. Die Klägerin wandte u. a. ein, die Firma habe selbst den Einsturz des Gerüsts verschuldet, denn bei dessen Errichtung sei gegen anerkannte Regeln der Baukunst verstoßen worden. Das Leitwerk habe zudem nicht einmal die im genehmigten Entwurf vorgesehene Stärke gehabt. Das Landgericht Köln wies nach umfangreicher Beweisaufnahme durch Urteil vom 23. April 1925 den Einwand zurück und erklärte den zunächst in Höhe von 113 775 RM. nebst Zinsen erhobenen Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Klägerin legte Berufung ein, worauf die Firma K. mit Rücksicht darauf, daß inzwischen die Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 249) in Kraft getreten war, ihre Forderung nach den Vorschriften dieser Verordnung (Art. 3) auf 75 850 RM. nebst abgestuften Zinsen ermäßigte. Die Berufung wurde vom Oberlandesgericht Köln durch Urteil vom 18. März 1927 zurückgewiesen, desgleichen durch Urteil des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. November 1927 (VII) VI 252/27 die Revision der Klägerin, jedoch mit einstweiligem Ausschluß der Zinsforderung.

Im Verlagsverfahren verurteilte das Landgericht Köln durch Teilurteil vom 15. Mai 1930 die Klägerin zur Zahlung der von der Firma K. noch in Höhe von 75 850 RM. geforderten Hauptsumme nebst 5% Zinsen seit dem 1. Dezember 1923, wies aber den Zinsanspruch für die vorhergehende Zeit ab. Im Schlußurteil vom 22. Januar 1931 sprach es weitere Zinsätze für die Zeit seit dem 1. Juli 1924 zu. Das Oberlandesgericht Köln bestätigte die beiden Urteile hinsichtlich der Hauptsumme und der für die Zeit seit dem 25. Mai 1926 zuerkannten Zinsen. Das Reichsgericht (Urteil vom 29. April 1932, abgedr. RGZ. Bd. 136 S. 197) wies die Revision der jetzigen Klägerin zur Hauptsache zurück. Wegen der Zinsansprüche hob es auf die Revision beider Parteien die Berufungsurteile auf und verwies insoweit die Sache zur weiteren Prüfung an das Berufungsgericht zurück.

Die Klägerin hat an die Firma K. auf Grund des landgerichtlichen Teilurteils vom 15. Mai 1930 am 29. Juli 1930 50 000 RM. gezahlt. Sie will im Januar 1933 ihr weitere 50 000 RM. und später noch etwa 60 000 RM. gezahlt haben. Sie hat in jenem

Rechtsstreit im Jahre 1916 dem Preussischen Staat, dem damals die Oberstrombauverwaltung unterstand, den Streit verkündet und die Streitverkündung dem Deutschen Reich, dem jetzigen Beklagten, gegenüber im Jahre 1924 wiederholt, nachdem auf dieses die Wasserstraßen übergegangen waren. Das Deutsche Reich ist ihr auch in jenem Rechtsstreit im Berufungsverfahren als Nebenintervenient beigetreten und hat um Abweisung des Klagenspruchs der Firma K. gebeten. Am 9. Januar 1926 hat diese Firma alle Ersatzansprüche, die ihr gegen das Deutsche Reich als Rechtsnachfolger des Preussischen Strombauwerks zustehen, der Klägerin abgetreten. Diese fordert auf Grund der Abtretung und des § 67 BGB. vom Beklagten Ersatz des der Firma K. zugefügten Schadens zum Betrage von 200000 RM. nebst Zinsen. Zur Begründung des Anspruchs hat die Klägerin geltend gemacht, der Anprall des Rahnes gegen das Brückengerüst und dessen Zerstörung seien durch unzumutbare und ungenügende wasserpolizeiliche Maßnahmen und Anordnungen der Strombauverwaltung, mithin durch Amtspflichtverletzungen der beteiligten Beamten verursacht worden. Das verklagte Deutsche Reich sei nach dem Staatsvertrag betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (Reichsgesetz vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961; Preuß. Gesetz vom 26. September 1921, GS. S. 519) insoweit Rechtsnachfolger des Preussischen Staats geworden und müsse deshalb für den Schaden aufkommen.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten, hat insbesondere Verjährung des Klagenspruchs eingewandt.

Das Landgericht hat den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Er hat im zweiten Rechtszug nicht mehr bestritten, daß der Einsturz des Brückengerüsts durch unrichtige Maßnahmen der Strombauverwaltung verursacht worden ist, hat aber eingewandt, die Firma K. habe für den erlittenen Schaden auf Grund des Versicherungsvertrags von der Klägerin Vergütung verlangen können und mindestens zum Teil erlangt; sie sei also nicht geschädigt. Die Einrede der Verjährung hat der Beklagte gleichfalls aufrechterhalten. Das Oberlandesgericht hat beide Einwendungen für unbegründet erachtet und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf dessen Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

## Gründe:

Mit der Klage wird Ersatz des Schadens begehrt, der der Firma R. im Oktober 1915 durch den Einsturz des Montagegerüstes mit der darauf ruhenden Eisenkonstruktion erwachsen ist. Gestützt wird der Anspruch auf § 839 BGB. in Verbindung mit § 1 des preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909. Unstreitig ist, daß die beiden Strombauarbeiter B. und S. nicht in der Lage sind, den Schaden zu ersetzen.

Die Klägerin nimmt die Rechte der Firma R. sowohl auf Grund der Abtretung vom 9. Januar 1926 als auch auf Grund des § 67 BGB. für sich in Anspruch. Die Frage, wem die Schuld an dem Unfall vom 7. Oktober 1915 beizumessen ist, war zunächst streitig. Nicht nur in dem Rechtsstreit der Firma R. gegen die jetzige Klägerin war geltend gemacht worden, daß die Firma durch erhebliches eigenes Verschulden, nämlich durch fehlerhafte, zu schwache Erbauung des Brüdengerüstes, der Leitwerke und Dalben, den Schaden selbst verursacht habe, sondern die Firma war auch neben dem Preussischen Staat (demnächst dem Deutschen Reich), der Stadt F. und den beiden Strombauarbeitern B. und S. von dem Schiffer W. und drei Versicherungsgesellschaften, bei denen er mit dem Kahn, der Ladung und der Fracht versichert gewesen war, bei dem Landgericht Guben im Mai 1916 wegen jenes angeblichen Verschuldens auf Leistung von Schadenersatz verklagt worden. In den beiden Vorprozessen hat jedoch ein ursächliches Verschulden der Firma nicht festgestellt werden können. Gegen sie ist daher die Klage, ebenso wie gegen die Stadt F., vom Landgericht Guben durch Urteil vom 17. Januar 1923 abgewiesen worden. Die dagegen von den damaligen Klägern eingelegte Berufung wurde vom Kammergericht durch Urteil vom 6. Februar 1924 rechtskräftig zurückgewiesen. Dagegen ist das Deutsche Reich in dem genannten Rechtsstreit unter Billigung des Reichsgerichts (Urteil des IV. Zivilsenats vom 1. Oktober 1925 IV 313/24) aus § 839 BGB. in Verbindung mit dem preussischen Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 für verpflichtet erklärt worden, dem W. und den drei Versicherungsgesellschaften den entstandenen Schaden zu ersetzen. Es ist auch durch jene Entscheidungen und eine weitere des Kammergerichts vom 8. Mai 1926 verurteilt worden, an die Versicherungsgesellschaften bestimmte Beträge zu zahlen. Sodann hat es am 14. November 1928

mit W. einen Vergleich geschlossen, wonach es diesem eine Abfindungssumme von 30000 RM. und weiterhin eine Rente zu zahlen hat.

In dem Urteil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1925 und den anderen in jenem Rechtsstreit ergangenen Urteilen ist zu der Frage, ob durch die Versicherung des W. die Staatshaftung aus § 839 BGB. in Verbindung mit § 1 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 — soweit die Versicherung reichte — entfallen sei, keine Stellung genommen, weil daraus kein Einwand hergeleitet worden war. Darauf nimmt das Berufungsgericht in der vorliegenden Sache Bezug und weist den Einwand des Beklagten zurück, die Firma R. habe infolge ihrer Versicherung bei der Klägerin keinen Schaden erlitten und diese könne infolgedessen jedenfalls insoweit, als sie auf Grund des Versicherungsvertrags den entstandenen Schaden habe vergüten müssen, aus dem auf sie übergegangenen Recht der Firma R. keine Schadenersatzansprüche herleiten. Das Berufungsgericht führt aus, für den Ersatz im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. kämen nur Schadenersatzansprüche gegen andere Beteiligte oder solche Bereicherungsansprüche in Betracht, die durch eine ungerechtfertigte Verfügung eines Beamten entstanden seien, nicht aber Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die sich der Verletzte durch einen besonderen Vertrag erkaufte habe. Dementsprechend habe das Reichsgericht in dem zweiten Vorprozeß nicht angenommen, daß die Haftung des Beklagten gegenüber den dort klagenden Versicherungsgesellschaften ausgeschlossen gewesen sei, weil ihr Rechtsvorgänger W. von ihnen Deckung seines Schadens durch Versicherungsleistung zu beanspruchen gehabt und erhalten habe. Das Reichsgericht gehe vielmehr im Urteil vom 1. Oktober 1925 davon aus, daß W.'s Ansprüche gegen das Reich auf Grund des § 67 BGB. und infolge Abtretung auf jene Gesellschaften übergegangen seien.

Mit Recht werden diese Ausführungen von der Revision beanstandet. Sie beruhen auf einer Verkennung der Bedeutung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Danach braucht der Beamte den durch fahrlässige Amtspflichtverletzung verursachten Schaden nur zu ersetzen, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Aus diesen Worten des Gesetzes folgt mit Notwendigkeit, daß bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung der Beamte und an seiner Stelle nach § 1 Abs. 1 des preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (oder des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910,

RGWl. S. 798), jetzt nach Art. 131 RVerf., der Staat oder das Reich auf Ersatz des erwachsenen Schadens nur in Anspruch genommen werden kann, wenn und insoweit eine andere Ersatzmöglichkeit fehlt, also ohne Inanspruchnahme des Staats der Verletzte dauernd geschädigt bliebe. Dabei macht es, wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 15. November 1932 (RGZ. Bd. 138 S. 209) näher dargelegt hat, keinen Unterschied, ob die anderweitige Ersatzmöglichkeit auf Gesetz oder Vertrag beruht, ob z. B. der von einem Polizeibeamten aus Fahrlässigkeit nicht verhütete Schaden von einer zahlungsfähigen Privatperson mitverursacht worden ist und diese dafür nach den §§ 823ffg. BGB. aufkommen muß oder ob eine Versicherungsgesellschaft auf Grund des Versicherungsvertrags Ersatz leisten muß. Demgemäß hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 4. März 1932 III 363/31 (HR. 1932 Nr. 1448) ausgesprochen, § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. erfordere als eine Schutzbestimmung zu Gunsten des in Anspruch genommenen Beamten nicht ein rechtliches Zusammenfallen des gegen den Beamten begründeten Haftungsanspruchs mit dem gegen den Dritten zu erhebenden Ersatzanspruch, sondern es genüge, wenn der Ersatzanspruch dem gleichen Tatsachenkreis entspringe. Auch dort, wo der Ersatzanspruch lediglich aus ungerechtfertigter Bereicherung herrührt oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entspringt (vgl. z. B. die Haftung aus §§ 120, 122 BGB. und dazu RGUrt. vom 29. Februar 1904 VI 274/03 in SächsArch. Bd. 14 S. 360 [362]), muß nach jener Entscheidung der Verletzte zunächst diesen anderweitigen Ersatz zu erlangen suchen, ehe er den Staat in Anspruch nehmen kann. Dem entspricht die vom erkennenden Senat in RGZ. Bd. 138 S. 209 vertretene Ansicht, daß die durch einen Versicherungsvertrag begründete unbeschränkte Ersatzpflicht der Versicherungsgesellschaft die Amtshaftung ausschließt.

Dagegen wird im Schrifttum (Mette in JPrVerf. Bd. 11 S. 113; Gerhard in JW. 1933 S. 778 Anm. zu Nr. 10) eingewandt: der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer sei im Schadensfall von vornherein bedingt, nämlich nach § 67 BGB. davon abhängig, daß bei der Ersatzleistung des Versicherers auf diesen die gegen Dritte begründeten Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers übergangen, der Versicherer brauche nur Zahlung zu leisten, sofern ein etwaiger Anspruch gegen

den Dritten, also auch der subsidiäre Anspruch gegen den fahrlässigen Beamten, auf ihn überginge. Diese Meinung verkennt aber, daß das Gesetz die Ersatzpflicht des Versicherers nicht in dieser Weise geregelt hat. Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte gehen allerdings nach § 67 Abs. 1 Satz 1 des B.G. ohne weiteres auf den Versicherer über, soweit er jenem den Schaden ersetzt, aber der Versicherungsnehmer braucht nicht dafür einzustehen, daß solche Ansprüche bestehen. Nur wenn er einen solchen Anspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht willkürlich aufgibt, wird nach § 67 Abs. 1 Satz 3 B.G. der Versicherer insoweit von seiner Ersatzpflicht frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Von einem Schadenersatzanspruch aus Amtshaftung, der aufgegeben werden könnte, kann aber, solange ein Dritter haftet, überhaupt nicht die Rede sein. Erst die Unmöglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, begründet in Verbindung mit den anderen Voraussetzungen den Schadenersatzanspruch gegen den fahrlässigen Beamten. Sie liegt natürlich auch dann vor, wenn ein Schaden durch die fahrlässige Amtspflichtverletzung mehrerer Beamter entstanden ist, andere Personen aber nicht auf Ersatz in Anspruch genommen werden können. Dann fehlt eben die Möglichkeit, von dritter Seite, auf andere Weise Ersatz zu erlangen (RGZ. Bd. 51 S. 258). Ein Widerspruch zwischen dieser Entscheidung und der in RGZ. Bd. 138 S. 209 besteht also entgegen der Ansicht, die in dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten vertreten ist, nicht. Im übrigen muß es sich der Senat versagen, auf dieses Gutachten näher einzugehen. Die darin zur Widerlegung der erwähnten Entscheidung angeführten Beispiele und theoretischen Möglichkeiten liegen neben der Sache, denn sie beschäftigen sich mit Handlungen, die nach der Entstehung des Schadens aus freien Stücken von dem Geschädigten oder Dritten, in diesem Fall aus Freigebigkeit, zwecks einstweiliger Ersatzleistung und zur Verhütung weiteren Schadens vorgenommen werden. Eine Ersatzgewährung an den Geschädigten, auf die dieser keinen Anspruch hatte, kann natürlich die einmal begründete Amtshaftung ebensowenig beseitigen, wie dem Versicherer eine dem Geschädigten aus einer Freigebigkeit gemachte Zuwendung zugute kommen kann (vgl. SeuffArch. Bd. 47 Nr. 14). Bei einer vor dem Schadenseintritt abgeschlossenen Schadensversicherung aber wird mit der Entstehung des Schadens unmittelbar der Ersatzanspruch



gegen die Versicherungsgesellschaft ausgelöst. Der Geschädigte erleidet keinen Schaden, soweit er den Schaden auf Grund des Vertrags ersetzt verlangen kann und ersetzt erhält. Das ist der leitende Gesichtspunkt der Entscheidung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 138 S. 209 gewesen; daran ist festzuhalten.

Verfehlt ist es auch, wenn das Gutachten unter Berufung auf das Urteil in RGZ. Bd. 86 S. 102 (105) die Ansicht vertritt, bei bestehender Versicherung zähle die Versicherungsgesellschaft zu den Dritten, denen gegenüber neben dem unmittelbar Geschädigten dem Beamten die verletzte Amtspflicht obgelegen habe. Von einem Versicherungsvertrag ist in dieser Entscheidung keine Rede. Es ist dort auch keineswegs ausgesprochen, daß jeder, der einem anderen den durch eine Amtspflichtverletzung eines Beamten entstandenen Schaden ersetzen muß, in den Kreis der Personen einzubeziehen sei, denen gegenüber die Amtspflicht bestanden habe. Vielmehr sind auch nach dieser Entscheidung Dritte im Sinne des § 839 BGB. nur Personen, deren Belange nach der besonderen Natur des Amtsgeschäfts durch dieses berührt wurden und in deren Rechtskreis dadurch eingegriffen wird. Dazu gehören also, soweit die Beamten der Strompolizei in Betracht kommen, die Personen, welche auf, über oder an dem Strom zu tun haben, nicht aber eine Versicherungsgesellschaft, die auf Grund eines Versicherungsvertrags für den an einem Baugerüst entstehenden Schaden aufzukommen hat (vgl. auch RGZ. Bd. 134 S. 321 und Bd. 138 S. 313).

Daß die Entscheidung in RGZ. Bd. 138 S. 209 für die Versicherungsgesellschaften von weittragender Bedeutung ist, hat der Senat keineswegs verkannt. Sie bewirkt allerdings, daß bei genügender Versicherung für den entstandenen Schaden die Schadenshaftung des Staats oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für den durch eine fahrlässige Amtspflichtverletzung eines Beamten entstandenen Schaden entfällt, während sie bei unzulässiger Versicherung beim Fehlen eines anderen Ersatzpflichtigen bestehen bleibt. Aber diese Wirkung ist die notwendige Folge der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., wonach die Amtshaftung nur hilfsweise eintritt, nämlich nur dann, wenn auf andere Weise kein Ersatz erlangt werden kann. Zuzugeben ist, daß bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Versicherungsmöglichkeiten nicht im heutigen Umfang entwickelt waren. Dies berechtigt jedoch den

Richter nicht, den Rechtsatz des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. einzuschränken, zumal auch § 67 BGB. dazu keine Handhabe bietet. Vorfrage kann insoweit, wie bereits in RGZ. Bd. 138 S. 211 ausgeführt wurde, nur durch die Versicherungsbedingungen getroffen werden. Wenn die Revisionsbeantwortung meint, das Reichsaufsichtsamt würde eine entsprechende Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht dulden, so muß es eben, solange eine Änderung des Gesetzes nicht erfolgt, bei der Anwendung des dargelegten Rechtsatzes verbleiben. Verfehlt ist die mehrfach aus der Entscheidung gezogene Folgerung, der Staat oder die Gemeinde könne gegenüber der Amtshaftungsklage mit Erfolg einwenden, der Geschädigte habe sich versichern können und durch Unterlassung der Versicherung den Schaden selbst verursacht. Denn wenn sich auch ein ordentlicher Kaufmann oder Unternehmer heute gegen die ihn möglicherweise treffenden Schädigungen durch den Abschluß von Versicherungsverträgen in weitem Umfang zu schützen sucht, so besteht dazu doch keine rechtliche Verpflichtung, insbesondere nicht gegenüber einem Beamten, der etwa künftig einmal durch fahrlässiges Handeln einen Schaden verursacht. Dieser Einwand ist also nicht zu befürchten.

Richtig ist, daß die Ersatzverpflichtung der Versicherungsgesellschaft durch Prämien erkaufte wird, aber die Prämien werden regelmäßig nicht im Hinblick auf eine möglicherweise durch Amtspflichtverletzung eines Beamten eintretende Schädigung geleistet, sondern, um überhaupt bei einem Schadensfall ohne Rücksicht auf ein mitwirkendes Verschulden eines Beamten, soweit nicht eigenes Verschulden in Frage kommt, Schadenersatz zu erhalten. Der Vorprozeß der Firma K. gegen die Klägerin gibt dafür ein treffendes Beispiel. Während des Brückenbaus bestand die Gefahr, daß das von der Firma erbaute Montagegerüst und die darauf ruhende Eisenkonstruktion durch das Anfahren von Wasserfahrzeugen Schaden nahmen. Gegen diese Gefahr hatte die Firma bei der Klägerin Versicherung genommen, und die Klägerin mußte ihr für einen auf diese Weise entstandenen Schaden, wie jener Rechtsstreit ergeben hat, nach den Versicherungsbedingungen zu dem versicherten Betrag aufkommen. Unerheblich war insoweit, ob bei dem Unfall ein Verschulden des Fahrführers oder eines Beamten mitgewirkt hatte. Daß sich die Klägerin im Versicherungsvertrag vorbehalten habe, beim Anfahren

eines Wasserfahrzeugs, falls es durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen der Strombauverwaltung verursacht sein sollte, Entschädigung nur unter der Bedingung zu leisten, daß der Anspruch aus § 839 Abs. 1 BGB. bestehe und auf sie übergehe, hat sie nicht behauptet. Von selbst verstand sich dies, wie dargelegt, keineswegs. Denn die Firma K. erwarb nach den §§ 49 flg. BGB. mangels gegenteiliger Vereinbarungen beim Eintritt des schädigenden Ereignisses den Anspruch auf die Entschädigung als Gegenleistung für die gezahlten Prämien ohne weiteres, also unabhängig davon, ob das schädigende Ereignis auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen war und von diesem Ersatz erlangt werden konnte. Soweit ihr freilich infolge eines Verschuldens des Dritten gegen diesen ein Ersatzanspruch erwachsen war, ging er mit der Ersatzleistung durch die Klägerin auf diese über. Bei einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung des Beamten kann jedoch gegen diesen oder den Staat, wie dargelegt, ein Ersatzanspruch nicht entstehen, soweit der durch sie Geschädigte von anderer Seite ohne weiteres Ersatz beanspruchen kann, also ein Staatshaftungsanspruch mangels Bestehens auch nicht übergehen.

Deshalb muß der Klagenanspruch scheitern, soweit die Klägerin der Firma K. auf Grund des Versicherungsvertrags mit der sich aus der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 ergebenden Beschränkung hat Entschädigung gewähren müssen. Ob die Klägerin deshalb genötigt sein wird, ihre Versicherungsbedingungen zu ändern oder wegen der Unmöglichkeit des Rückgriffs für gleiche Versicherungen erhöhte Prämien zu fordern, muß hier dahingestellt bleiben. Die Rechtslage wird auch nicht dadurch anders, daß in sonstigen Staatshaftungsprozessen bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung aus dem Vorliegen einer Versicherung kein Einwand hergeleitet worden ist, zumal nicht feststeht, wie in den damaligen Fällen — so in dem von B. und seinen Versicherungsgesellschaften angestregten Vorprozeß und im Fall RGZ. Bd. 91 S. 232 — die Versicherungsbedingungen gelautet haben. § 823 BGB. in Verbindung mit §§ 89, 31 das., auf den das Landgericht den Klagenanspruch stützt, kann nach der ständigen Rechtsprechung des Senats mit § 839 BGB. nicht zusammentreffen.

Die Klägerin fordert aber vom Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung die Erstattung eines weit höheren Schadens,

als sie ihn der Firma K. nach dem Versicherungsvertrag und der Verordnung vom 22. Mai 1926 ersetzen muß. Diesen Anspruch vermag sie nur aus den ihr am 9. Januar 1926 abgetretenen Rechten der Firma herzuleiten. Er ist davon abhängig, daß die Firma diesen Schadensteil nicht von anderer Seite erlangen kann oder früher hätte erlangen können. Die Klägerin selbst kam insoweit nicht in Betracht. Es ist in diesem Rechtszug davon auszugehen, daß der der Firma K. zugefügte Schaden durch die Versicherungsleistungen nicht gedeckt wird. Deshalb kommt es zunächst darauf an, ob hinsichtlich des überschießenden Betrags die vom Beklagten vorgeführte Einrede der Verjährung durchgreift. Dies haben die Vorinstanzen verneint. Wie das Oberlandesgericht annimmt, hat die Firma K. erst durch das vom Landgericht Guben im Rechtsstreit des Schiffers W. und Gen. am 17. Januar 1923 erlassene Urteil Kenntnis davon erlangt, daß andere zahlungsfähige Ersatzpflichtige nicht vorhanden waren. Als Ersatzpflichtiger sei zunächst W. selbst in Betracht gekommen. Gegen diesen habe der Verdacht bestanden, daß er durch fehlerhaftes Navigieren das Unglück vom 7. Oktober 1915 verschuldet hätte. Das Berufungsgericht stellt fest, daß sich in jenem Prozeß die Firma K. und das Deutsche Reich noch in der Berufungsinstanz mit allem Nachdruck dahin verteidigt hatten, W. habe das Unglück zum mindesten mitverschuldet. Der Beklagte habe, wie das in jenem Prozeß ergangene Urteil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1925 ergebe, diese Auffassung auch noch in der Revisionsinstanz vertreten. Deshalb habe die Firma K. davon ausgehen dürfen, daß eine Haftpflicht des Staats nach § 839 BGB. nicht in Frage komme, solange die Frage der Mitschuld des W. nicht geklärt gewesen sei.

Zutreffend nimmt das Berufungsgericht insoweit an, daß sich die Klägerin von der Klage gegen den Beklagten nicht habe abhalten lassen dürfen, wenn von W. wegen seiner Vermögensverhältnisse Schadenersatz nicht hätte erlangt werden können. Es stellt jedoch fest, daß W. im Vorprozeß erst im Oktober 1923 in der Berufungsinstanz das Armenrecht nachgesucht habe. Wie seine Vermögensverhältnisse vor diesem Zeitpunkt gewesen seien, sei nirgends erörtert worden. Es möge zutreffen, daß er aus eigenem Vermögen einen so hohen Schaden, wie er der Firma K. durch den Gerüsteinbruch entstanden sein solle — mehr als 150000 Friedensmark — niemals völlig oder auch nur annähernd habe ersetzen können. Die

Klägerin trage jedoch in durchaus glaubwürdiger Weise vor, die Firma A. habe angenommen, daß W. durch eine Haftpflichtversicherung für den von ihm angerichteten Schaden gedeckt gewesen sei. Diese Annahme sei nicht abwegig gewesen, weil W. für den ihm entstandenen Schaden bei anderen Versicherungsgesellschaften gedeckt gewesen sei. Im übrigen habe auch der Beklagte, der die tatsächlichen Voraussetzungen für den Eintritt der Verjährung habe dartun müssen, nicht behauptet, daß W. gegen Haftpflicht nicht versichert gewesen sei.

Es sei auch die zweifelhafte Frage zu prüfen gewesen, ob der Reeder D. des Dampfers „Friedrich Wilhelm“ mit dem Schleppzug durch das eine Brückenjoch habe zu Berg fahren dürfen, obwohl zu derselben Zeit der Kahn des W. durch das andere Joch zu Tal fuhr, und ob D. dadurch die Manövrierfähigkeit des Kahnes schuldhaft beeinträchtigt habe. Im Prozeß des W. seien darüber die Meinungen der Sachverständigen geteilt gewesen. Das landgerichtliche Urteil vom 17. Januar 1923 habe angenommen, daß eine Haftpflicht des Reeders nicht in Frage komme. Dessen Haftung sei danach auch vom Beklagten und seinen Streitgenossen in jenem Rechtsstreit nicht mehr erörtert, aber immerhin habe das Kammergericht im Urteil vom 6. Februar 1924 eine ungünstige Beeinflussung der Lage des Kahnes durch den Schleppzug festgestellt. Daß D. zahlungsunfähig und nicht gegen Haftpflicht versichert gewesen sei und die Firma A. dies gewußt habe, sei nicht behauptet worden.

Auch diese Ausführungen sind, wie der Revision zuzugeben ist, von Rechtsirrtum beeinflusst. Allerdings kann bei der auf fahrlässige Amtspflichtverletzung eines Beamten gestützten Amtshaftungsklage die dreijährige Verjährung des § 852 BGB. nicht früher beginnen, als der Verletzte weiß, daß kein anderer Ersatzpflichtiger da ist (Urt. des erkennenden Senats vom 4. Mai 1926 III 388/25 in JW. 1926 S. 2284 Nr. 3). Denn daß diese zur Klagebegründung gehörende Voraussetzung erfüllt ist, muß der Geschädigte behaupten und nötigenfalls beweisen. Kommt ein anderer Ersatzpflichtiger in Betracht, so kann die Amtshaftungsklage erst erhoben werden, wenn die Höhe dessen feststeht, was der Geschädigte nicht auf andere Weise erlangen kann, wenn also der Ausfall feststeht und dem Geschädigten bekannt ist, für den der Beamte aufzukommen hat. Vorher kann nicht einmal eine Feststellungsfrage erhoben werden (RGZ. Bd. 137 S. 20),

also auch nicht die Verjährung beginnen. Aber daraus darf nicht gefolgert werden, daß sich der Geschädigte, wenn nach der Sachlage für die Schadenszufügung nur das Verhalten bestimmter Personen ursächlich gewesen sein könnte, völlig untätig verhalten und abwarten kann, ob auf irgendeine Weise zufällig die eigentliche, wesentliche Ursache aufgeklärt und ihm bekannt würde. Nach dem Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juni 1933 III 419/32 (HM. 1933 Nr. 1921) besitzt der Verletzte die für den Beginn der Verjährung nach § 852 BGB. erforderliche Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen schon dann, wenn er die tatsächlichen Umstände kennt, die eine in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt begangene Amtspflichtverletzung vermuten lassen. Hieran anknüpfend hat der Senat in RGZ. Bd. 142 S. 348 ausgeführt, dem Beginn der Verjährung des Amtshaftungsanspruchs stehe nichts entgegen, wenn der dem Geschädigten bekannte Sachverhalt für ihn von seinem Standpunkt aus eine Amtspflichtverletzung eines Beamten als naheliegend erscheinen lasse. Liegt also ein solcher Sachverhalt vor, ergibt sich aber aus der Sachlage ein Anhalt dafür, daß noch ein anderer Ersatzpflichtiger in Frage kommt, nämlich auch eine bestimmte andere Person — hier W. — durch schuldhaftes Handeln den Schaden verursacht haben kann, so muß der Verletzte durch alsbaldige Inanspruchnahme dieses Dritten den Sachverhalt klarzustellen und zu verhüten suchen, daß der Schadenersatzanspruch zu seinem Nachteil verjährt. Denn es genügt zur Begründung der Amtshaftungsklage nicht, daß zur Zeit ihrer Erhebung dem Verletzten eine anderweite Ersatzmöglichkeit fehlt, sondern er muß auch dargetun, daß er nicht schuldhaft eine früher vorhandene Ersatzmöglichkeit versäumt hat (RGZ. B. 86 S. 286, Bd. 100 S. 128). Eine schuldhafte Säumnis liegt in solchem Fall aber auch dann vor, wenn dem Schadenersatzanspruch gegen den Dritten nach §§ 823, 852 BGB. mit Erfolg die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden kann. Die Verfolgung dieses Anspruchs ist nicht an die besonderen, in RGZ. Bd. 137 S. 20 erörterten Voraussetzungen geknüpft, und seine Verjährung beginnt daher schon dann, wenn der Geschädigte auf Grund des ihm bekannten Sachverhalts die Klage gegen den Dritten zu begründen in der Lage ist, also Kenntnis von einem schuldhaften Handeln der Person hat, das den Schaden verursacht haben kann, während es nicht erforderlich ist, daß der Geschädigte

auch eine sichere Überzeugung von dieser Verursachung hatte (RGZ. Bd. 76 S. 61; JW. 1912 S. 640 Nr. 12; WarnRspr. 1912 Nr. 308 und 432).

Es kann in solchem Fall daher auch nicht darauf ankommen, ob die Höhe des Schadens bereits feststeht und ob auch das Verhalten eines anderen mit an der Entstehung des Schadens schuld war; vielmehr muß dann nötigenfalls der Verjährung durch Erhebung einer Feststellungsklage vorgebeugt werden. Wenn also ein begründeter Anlaß vorgelegen haben möchte, den W. für schadensersatzpflichtig zu halten, und wenn seine Nichthaftung als Voraussetzung für die Amtshaftungsklage nur in einem gegen ihn selbst geführten Rechtsstreit mit Sicherheit hätte festgestellt werden können, hätte das Reich sogar für die dadurch erwachsenen Kosten in Anspruch genommen werden können (RGZ. Bd. 91 S. 232). Einer solchen Vorlage bedurfte es zwar nicht, insofern nur die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreit zu beweisen vermag, daß von W. aus Rechtsgründen oder wegen Unvermögens bei rechtzeitiger Inanspruchnahme der hier fragliche Schaden auch nicht zum Teil zu erlangen gewesen wäre (RGZ. Bd. 96 S. 164). Über darum handelt es sich hier nicht, sondern darum, ob und wie lange die Firma R. und ihre Rechtsnachfolgerin, die Klägerin, wegen dieser Ungewißheit mit der Klagerhebung gegen das Deutsche Reich warten durften, ohne von dessen Seite den Einwand der Verjährung befürchten zu müssen. Es liegt auf der Hand, daß das untätige Warten des Geschädigten in solchem Fall nicht zum Nachteil des für die Folgen einer Amtspflichtverletzung haftenden Staats ausschlagen kann, daß also der Untätige hinsichtlich des auch dem Staat zur Seite stehenden Verjährungseinwands aus § 852 BGB. nicht besser gestellt sein kann als derjenige, welcher alsbald die erforderlichen Feststellungen getroffen hat, um die Klage gegen den Staat erheben zu können. Denn durch das lange Warten wird in aller Regel die erforderliche Klärung der Schuldfrage und des ursächlichen Zusammenhangs erschwert. Lag also genügender Anlaß vor, gegen den Dritten mit der Klage vorzugehen, so kann durch deren Unterlassung der Geschädigte im Amtshaftungsprozeß nicht besser gestellt sein als der, welcher rechtzeitig die Klage erhoben hatte; denn sonst würde der Zweck der kurzen Verjährung des § 852 BGB. gegenüber dem Staat oder der sonst bei einer Amtspflichtverletzung haftenden

öffentlich-rechtlichen Körperschaft in das Gegenteil verkehrt werden. Es ist also dann zu fragen, wann im Prozeßweg hätte festgestellt sein können, daß von dem Dritten Schadensersatz nicht oder nur zu einem bestimmten Teil zu erlangen war. Von da ab würde gegenüber dem Staat, wenn im übrigen die Voraussetzungen für seine Inanspruchnahme bereits bekannt waren, der Lauf der dreijährigen Frist zu rechnen sein. Lag aber überhaupt kein begründeter Anlaß vor, gegen den Dritten eine Klage zu erheben, so bestand insoweit auch kein Hindernis an der Erhebung der Amtshaftungsklage, und die Verjährungsfrist begann ohne weiteres gegenüber dem Beklagten mit der Kenntnis der Firma K. davon, daß ein schuldhaftes Verhalten von Beamten der Strombauverwaltung das Treiben des Kohlenfahres gegen das Brüdengerüst und infolge davon dessen Einsturz verursacht haben könne. Wann die Firma diese Kenntnis erlangt hatte, stellt das Berufungsgericht nicht fest. Hierauf aber kommt es für die Frage, ob die restliche an die Klägerin abgetretene Forderung verjährt ist, in erster Reihe an.

Das Landgericht meint im gegenwärtigen Rechtsstreit, bis zu dem Urteil des Landgerichts Guben vom 17. Januar 1923 im Vorprozeß W. und Gen. habe sich in keiner Weise auch nur mit Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen, wer und ob insbesondere die Oberstrombauverwaltung für den Unfall verantwortlich gewesen sei. Demgegenüber ist darauf zu verweisen, daß W. und Gen. ihre Klage gegen den Preussischen Staat bereits im Mai 1916 erhoben und auf die angeblich fehlerhaften Maßnahmen der Strombauverwaltung gestützt hatten. Die Firma K. war mitverklagt. Sie war auch, wie das Urteil des Oberlandesgerichts Köln in dem dort anhängig gewesenen Vorprozeß ergibt, im Jahre 1915 an mehreren Beweisverfahren beteiligt gewesen, und es waren ihr vermöge ihrer Prozeßbeteiligung auch die übrigen Beweisverfahren, die den verschiedenen Klagen vorausgegangen waren, zugänglich gewesen. Die Annahme des Landgerichts, es habe sich bis zum 17. Januar 1923 nicht voraussehen lassen, wer für den Unfall verantwortlich gewesen sei, ist hiernach ohne weitere Erläuterung unverständlich. Es scheint, daß das Landgericht nur hat sagen wollen, bis zum genannten Zeitpunkt sei ungewiß gewesen, ob ein schuldhaftes Verhalten des W. und anderer Personen neben falschen Maßnahmen von Beamten für den Unfall ursächlich gewesen sei, und daß sich



daher die Firma K. gegenüber dem Beklagten solange habe untätig verhalten dürfen, bis ihr der Ausgang jenes Prozesses Gewißheit darüber verschaffte, welche von den in Betracht kommenden Personen sie mit Erfolg in Anspruch nehmen könne. Dafür spricht auch die weitere Ausführung des Landgerichts, in jenem Vorprozeß hätten die dortigen Kläger es auf sich nehmen können, alle nur irgendwie Beteiligten zu verklagen; denn die dort mitbeteiligten kapitalkräftigen Gesellschaften hätten die auf sie entfallenden Prozeßkosten vermöge ihres Haushaltungsplans tragen können; die Firma K. aber habe das Wagnis, einen Falschen zu verklagen, bei der Höhe der Streitsumme nicht auf sich nehmen können; sie habe abwarten dürfen, bis der Subener Prozeß „Wahrheit“ gebracht habe. Die Ausführungen laufen darauf hinaus, daß die Firma den W. zur Vermeidung des Einwands der Verjährung erst dann habe in Anspruch zu nehmen brauchen, wenn sie die sichere Überzeugung erlangt hätte, daß sein schuldhaftes Handeln den Unfall verursacht habe, und daß, solange sie in dieser Beziehung noch Zweifel gehabt habe, trotz ihrer fortgesetzten Untätigkeit ihr Anspruch gegen den Beklagten nicht habe verjähren können. Diese Ansicht aber ist, wie dargelegt, unzutreffend.

Jener Vorprozeß betraf zudem einen ganz anderen Schaden, nämlich den Schaden, den W. erlitten hatte, und die in ihm getroffenen Feststellungen haben nicht schlechthin entscheidende Bedeutung für den gegenwärtigen Prozeß, sondern können insoweit nur als Beweismittel gewürdigt werden. Gegen W. war im Vorprozeß der Vorwurf erhoben worden, er habe falsch gesteuert und nach dem unerwarteten Abwerfen des Fiertaus nicht selbständig unter Aufwindung des Ankers die Durchfahrt versuchen dürfen, sondern den Rahn aufs Neue festmachen oder mit dem Fiertau am rechtsseitigen Duedalben befestigen müssen. Da diese Vorwürfe vom Beklagten dort geltend gemacht waren, wäre die Firma K. berechtigt gewesen, mit dem gleichen Vorwurf wegen ihres Schadens gegen W. zu klagen; die dadurch ihr erwachsenden Kosten hätte sie im Fall ihres Unterliegens vom Beklagten zurückfordern können. Der von W. gesteuerte Rahn hatte den Zusammenstoß verursacht. Hatte W. also bei der Schiffsführung fahrlässig falsch gehandelt, so war er in erster Linie für den Schaden verantwortlich. Die Fragen, wie er gehandelt hat und wie er hätte handeln müssen, waren also zu-

nächst zu klären, zumal nach der eigenen Annahme des Berufungsgerichts die Firma K. davon ausgehen durfte, daß er aus eigenen Mitteln und vermöge einer Haftpflichtversicherung imstande sei, den Schaden zu ersetzen. Daß es aber bei Beschreitung des Prozeßweges gegen W. zur Klärung dieser Fragen der Zeit vom 7. Oktober 1915 bis 17. Januar 1923 bedurft haben würde, ist nicht anzunehmen. Es handelte sich insofern im Gegensatz zu den das Verschulden der Strombauverwaltung begründenden Tatsachen um verhältnismäßig einfache Fragen. Die Annahme des Berufungsgerichts, bis zum 17. Januar 1923 habe die Firma K. trotz der Ergebnisse der Beweisicherungsverfahren annehmen dürfen, sie könne von W. den Schaden ersetzt erhalten, und sie sei daher bis dahin gehindert gewesen, gegen das Reich zu klagen, läßt sich daher mit der gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten.

Aus den gleichen Gründen ist es zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht wegen der Ungewißheit, ob D. in Anspruch genommen werden könne, annimmt, daß frühestens am 17. Januar 1923 die Voraussetzungen für eine Klagerhebung gegen das Reich erfüllt gewesen seien. Allerdings hatte die Firma K. in dem Prozeß W. und Gen. dem D. den Streit verkündet und hätte damit ihm gegenüber, soweit der damalige Schadenersatzanspruch in Frage kam, nach § 209 Abs. 2 Nr. 4 BGB., falls ihr bei ihrem Unterliegen ein Anspruch auf Schadloshaltung gegen D. zugestanden hätte, mit der sich aus § 215 BGB. ergebenden Begrenzung die Verjährung unterbrochen. Aber sie ist in dem Prozeß nicht unterlegen, und gegenwärtig handelt es sich um einen ganz anderen Anspruch. Sie hat nichts getan, um den ihr durch den Gerüsteinsturz etwa gegen D. erwachsenen Anspruch durchzusetzen oder dessen Verjährung zu unterbrechen. Auch hatte der Beklagte nicht eingewandt, D. müsse zunächst in Anspruch genommen werden. Das Verhalten des D. konnte auch nur mittelbar auf den Hergang von Einfluß gewesen sein, und es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß die Firma K. zur Begründung der Amtshaftungsklage auch habe dartun müssen, daß von D. Ersatz nicht zu erlangen sei. Auch hatte die Klägerin, wie die Revision zutreffend rügt, im gegenwärtigen Prozeß nicht eingewandt, die Firma K. habe mit dem Vorhandensein eines Schadenersatzanspruchs gegen D. gerechnet und deshalb nicht früher die gegenwärtige Klage erheben können. Die Frage, ob D. hätte

in Anspruch genommen werden können, muß daher hier völlig ausscheiden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts genügen also nicht, um die vom Beklagten vorgeschützte Verjährungseinrede zu entkräften.